



Markt Dietenhofen

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 12.08.2025
Beginn: 19:03 Uhr
Ende: 19:40 Uhr
Ort: Sitzungssaal, Rathaus Dietenhofen

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Erdel, Rainer 1. BGM

Mitglieder des Marktgemeinderates

Artl, Wolfgang

Bräuer, Jürgen

Ehemann, Christoph

Hauenstein, Christian

Hein, Emmi 3. Bürgermeisterin

Koschek, Norbert 2. Bürgermeister

Lang, Horst

Pfeiffer, Hans

Reiter, Nina

Rudolph, Jürgen

Scheiderer, Klaus

Schramm, Sonja

anwesend ab TOP NÖ 3

Simon, Fritz

Zwingel, Martin

Ortssprecher

Böhm, Markus

Rottler, Brigitta

Stuhlmüller, Manfred

Weber, Martin

anwesend ab TOP Ö 3

Wolf, Else

Schriftführung

Förthner, Johannes

Verwaltung

Rauscher, Elisabeth

Vogel-Fleischmann, Jana

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Auerochs, Peter	entschuldigt
Burgis, Wolfgang	entschuldigt
Feghelm, Andrea	entschuldigt
Keim, Dieter	entschuldigt
Wäger, Steffen	entschuldigt
Ziegler, Christoph	entschuldigt

Ortssprecher

Pfeiffer, Joachim	entschuldigt
Scheiderer, Gerhard	entschuldigt
Würflein, Christiane	entschuldigt
Wuz, Marco	entschuldigt

Verwaltung

Krauß, Günter	entschuldigt
Pfeiffer, Markus	entschuldigt
Wilhelm, Milena	entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|-----------|--|-------------------------------|
| 1 | Bericht zu den laufenden Baumaßnahmen | BA/1239/2
020-2026 |
| 2 | Neuerlass einer Stellplatzsatzung (StS) zum 01.10.2025 | BA/1237/2
020-2026 |
| 3 | Neuerlass einer Spielplatzsatzung (SpS) zum 01.10.2025 | BA/1238/2
020-2026 |
| 4 | Beteiligungsverfahren zur 33. Änderung des Regionalplanes der Region Westmittelfranken (8) - Teilkapitel 6.2.2 Windenergie | BA/1247/2
020-2026 |
| 5 | Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2024 | FV/0184/2
020-2026 |
| 6 | Jahresrechnung 2024 - Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben | FV/0185/2
020-2026 |
| 7 | Halbjahresbericht der Kämmerei zum Haushaltsjahr 2025 | FV/0186/2
020-2026 |
| 8 | Bekanntmachungen | |
| 9 | Verschiedenes | |
| 10 | Wünsche und Anträge | |

1. Bürgermeister Rainer Erdel eröffnet um 19:03 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Bericht zu den laufenden Baumaßnahmen

Hochbau:

- Vermietung der Liegenschaften Schulturnhalle, Musiksaal sowie Ballsporthalle
- Bewirtschaften der Liegenschaften Wartungen, Legionellen Prüfungen, Unterhalten usw.
- Abarbeiten der für einen weiterbetrieb geforderten Parameter vom LRA Ansbach für die Kindertageseinrichtung Abenteuerland (Angebotseinholung, Beauftragung, Koordination)
- Beauftragung der Arbeiten, Teilnahme an Baustellenterminen, Umnutzung zur Zahnarztpraxis (Marktplatz 1)
- Massenermittlung des Straßennetzes der Gemeinde für den Einwegkunststofffonds
- Energetische Sanierung Ballsporthalle, Koordination, Teilnahme Jour-Fix Terminen, Rechnungen Prüfen,
- Übernahme folgender Tätigkeiten aus dem Bereich Tiefbau
- Angebotseinholung + Aufmaß Termine, Asphaltierungsarbeiten 2025
- Erstellen Verkehrsrechtlicher Anordnungen, Sondernutzungen, Veranstaltungen & Brauchtumsveranstaltungen
- Wiederherstellungsmaßnahmen von öffentlichen Flächen, Windkraftanlagen
- Wiederherstellungsmaßnahmen von öffentlichen Flächen, Fernwärmeversorger
- Vertretung der Belange des Straßenbaulastträgers sowie der Verkehrsbehörde
- Breitband-Infrastruktur

Bauhof:

- Rückhaltebecken kontrollieren und reinigen
- Straßenunterhalt (Schlaglöcher ausbessern, versch. Reparaturen an Rinnen und Einläufen)
- Kita Kunterbunt alle Spielgeräte in den Sandkästen neu setzen
- Straßenreinigung
- Verschiedene Verkehrszeichen erneuern
- Brücke über Metlach zwischen Warzfelden und Höfen erneuern
- Wartung der Spielplätze und Kontrolle
- Verschiedene Arbeiten in unseren Liegenschaften
- Mäharbeiten in Grünflächen und Spielplätzen
- Wirtschaftswege Unterhalt
- Straßenkontrolle, Bankette mähen
- Glasfaserausbau, Begehungen und Überwachung der Bauabschnitte

Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis.

zur Kenntnis genommen

TOP 2 Neuerlass einer Stellplatzsatzung (StS) zum 01.10.2025

Mit Novelle der Bayerischen Bauordnung durch das Erste Modernisierungsgesetz wird die bisher staatliche Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen mit Wirkung zum 01.10.2025 kommunalisiert, was bedeutet, dass die entsprechenden staatlichen Pflichten zu diesem Zeitpunkt entfallen.

Für Städte und Gemeinden, die eine entsprechende Stellplatzsatzung einführen möchten, wurde ein Satzungsmuster durch den Bayerischen Städte- und Gemeindetag zur Verfügung gestellt. Dieses basiert auf Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO in der ab dem 01.10.2025 gültigen Fassung.

Für Gemeinden, die bislang über keine eigene Stellplatzsatzung verfügen und eine solche Satzung erlassen möchten, empfiehlt sich grundsätzlich die Übernahme der Stellplatzschlüssel der GaStellV.

Der Entwurf für die Stellplatzsatzung lautet wie folgt (die grau hinterlegten Stellen müssen angepasst werden):

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung - StS)

vom2025

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), zuletzt geändert durch §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) erlässt der Markt Dietershofen folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

1. Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet Dietershofen. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.
2. Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2

Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

1. Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.

2. Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage 1 zur Satzung. Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung. Ist eine Nutzung nicht in der Anlage aufgeführt, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Anlage zu ermitteln.
3. Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
4. Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

§ 3

Herstellung und Ablöse der Stellplätze

1. Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks, ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
2. Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.
3. Soweit die Unterbringung der Stellplätze, die herzustellen sind, auf dem Baugrundstück oder in Nähe des Baugrundstücks nicht möglich ist, kann die Verpflichtung nach § 2 in besonderen Einzelfällen auf Antrag auch dadurch erfüllt werden, dass die Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze in angemessener Höhe gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) übernommen werden. Die Herstellung der notwendigen Stellplätze erfolgt durch einen nicht fest zugewiesenen Stellplatz.
4. Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

§ 4

Anforderung an die Herstellung

1. Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

§ 5

Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2025 in Kraft.

Dietenhofen,2025

MARKT DIETENHOFEN



Rainer Erdel
Erster Bürgermeister

Anlage 1

zu § 2 der Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
1.	Wohngebäude		
1.1	Gebäude mit Wohnungen	2 Stellplätze je Wohnung, bei Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht, 0,5 Stellplätze	–
1.2	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75
1.3	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10
1.4	Schwestern-/ Pflegerwohnheime, Arbeitnehmerwohnheime u. ä.	1 Stellplatz je 4 Betten	10
1.5	Altenwohnheime, Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen u. ä.	1 Stellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 2 Stellplätze	50
1.6	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 2 Stellplätze	10
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m ² NUF ¹⁾	20

2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz, je 30 m ² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	75
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr, mindestens 2 Stellplätze je Laden	75
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr	75
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
4.3	Kirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche	–
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenflächen	–
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m ² Grundstücksfläche	–
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	–
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.8	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	–
5.9	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	–
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	–
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	–
5.13	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m ² Sportfläche	–

6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m ² Gastfläche	75
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 20 m ² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach den Nrn. 6.1 oder 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75
7.	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m ² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	75
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10
8.2	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	–
8.3	Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	–
8.4	Tageseinrichtungen bis zu 12 Kinder	1 Stellplatz	-
8.5	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	–
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m ² NUF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte	10
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m ² NUF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte	–
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	–
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach 3.1 (ohne Besucheranteil)	–
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage ²⁾	–
10.	Verschiedenes		

10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	–
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	–

¹⁾ NUF = Nutzungsfläche nach DIN 277

²⁾ Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein

Der Ortsentwicklungs-, Bau-, Umwelt- und Energieausschuss empfiehlt dem Marktgemeinderat den Neuerlass der Stellplatzsatzung (StS) zum 01.10.2025.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat beschließt den Neuerlass der Stellplatzsatzung (StS) zum 01.10.2025 in der nachfolgend abgebildeten Form.

**Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis
von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
(Stellplatzsatzung - StS)**

vom2025

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), zuletzt geändert durch §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) erlässt der Markt Dietenhofen folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

3. Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet Dietenhofen. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO
4. Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2

Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

5. Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
6. Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage 1 zur Satzung. Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung. Ist eine Nutzung nicht in der Anlage aufgeführt, ist die Zahl der not-

wendigen Stellplätze in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Anlage zu ermitteln.

7. Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
8. Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

§ 3

Herstellung und Ablöse der Stellplätze

5. Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
6. Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.
7. Soweit die Unterbringung der Stellplätze, die herzustellen sind, auf dem Baugrundstück oder in Nähe des Baugrundstücks nicht möglich ist, kann die Verpflichtung nach § 2 in besonderen Einzelfällen auf Antrag auch dadurch erfüllt werden, dass die Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze in angemessener Höhe gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) übernommen werden. Die Herstellung der notwendigen Stellplätze erfolgt durch einen nicht fest zugewiesenen Stellplatz.
8. Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

§ 4

Anforderung an die Herstellung

3. Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
4. Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

§ 5

Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2025 in Kraft.

Dietenhofen,2025

MARKT DIETENHOFEN

Rainer Erdel
Erster Bürgermeister

Anlage 1

**zu § 2 der Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis
von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge**

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
1.	Wohngebäude		
1.1	Gebäude mit Wohnungen	2 Stellplätze je Wohnung, bei Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht, 0,5 Stellplätze	–
1.2	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75
1.3	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10
1.4	Schwestern-/ Pflegerwohnheime, Arbeitnehmerwohnheime u. ä.	1 Stellplatz je 4 Betten	10
1.5	Altenwohnheime, Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen u. ä.	1 Stellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 2 Stellplätze	50
1.6	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 2 Stellplätze	10
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m ² NUF ¹⁾	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz, je 30 m ² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	75
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche	75

		für den Kundenverkehr, mindestens 2 Stellplätze je Laden	
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr	75
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
4.3	Kirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche	–
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenflächen	–
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m ² Grundstücksfläche	–
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	–
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.8	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	–
5.9	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	–
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	–
5.12	Bootshäuser und Bootslichegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	–
5.13	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m ² Sportfläche	–
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m ² Gastfläche	75
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 20 m ² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restau-	75

	Beherbergungsbetriebe	rationsbetrieb Zuschlag nach den Nrn. 6.1 oder 6.2	
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75
7.	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m ² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	75
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10
8.2	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	–
8.3	Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	–
8.4	Tageseinrichtungen bis zu 12 Kinder	1 Stellplatz	-
8.5	Jugendfreizeitheimen und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	–
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m ² NUF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte	10
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m ² NUF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte	–
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	–
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach 3.1 (ohne Besucheranteil)	–
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage ²⁾	–
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	–
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	–

¹⁾ NUF = Nutzungsfläche nach DIN 277

²⁾ Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 3 Neuerlass einer Spielplatzsatzung (SpS) zum 01.10.2025

Mit Novelle der Bayerischen Bauordnung durch das Erste Modernisierungsgesetz wird die bisher staatliche Pflicht zur Herstellung von Spielplätzen mit Wirkung zum 01.10.2025 kommunalisiert, was bedeutet, dass die entsprechenden staatlichen Pflichten zu diesem Zeitpunkt entfallen.

Für Städte und Gemeinden, die eine entsprechende Spielplatzsatzung einführen möchten, wurde ein Satzungsmuster durch den Bayerischen Städte- und Gemeindetag zur Verfügung gestellt.

Der Entwurf für die Spielplatzsatzung lautet wie folgt (die grau hinterlegten Stellen müssen angepasst werden):

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder (Spielplatzsatzung - SpS)

vom2025

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) erlässt der Markt Dietershofen folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

1. Die Satzung gilt für die Errichtung¹ von Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen im Gemeindegebiet Dietershofen.
2. Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang

§ 2

Pflicht zur Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung

Bei der Errichtung von Gebäuden im Sinne des § 1 Abs. 1 ist ein Spielplatz herzustellen, auszustatten und zu unterhalten.

§ 3

Größe, Lage und Ausstattung

¹ Nutzungsänderungen sind nicht von der Satzungsermächtigung umfasst.

1. Je 25 m² Wohnfläche sind 1,5 m² Spielplatzfläche nachzuweisen, jedoch mindestens 50 m². Die Fläche muss für das Spielen von Kindern bis zu 14 Jahren geeignet und ausgestattet sein.
2. Der Spielplatz soll möglichst verkehrsabgewandt in sonniger, windgeschützter Lage angelegt werden. Er muss gegen Anlagen, von denen Gefahren oder Störungen ausgehen so abgeschirmt werden, dass die Kinder ungefährdet spielen können².
3. Für je 50 m² Fläche ist er mit mindestens einem Spielsandbereich (Mindestgröße 4 m²), einem ortsfesten Spielgerät, einer ortsfesten Sitzgelegenheit sowie ausreichend Schatten spendenden Elementen³ auszustatten.

§ 4

Herstellung und Ablöse des Spielplatzes

1. Der Spielplatz ist auf dem Baugrundstück zu errichten. Ausnahmsweise darf der Spielplatz auf einem anderen Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks angelegt werden. Der Spielplatz muss fußläufig und gefahrlos für die Kinder zu erreichen sein. Die Benutzung des Grundstücks ist gegenüber dem Träger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
2. Soweit die Herstellung des Spielplatzes nicht möglich ist, kann die Verpflichtung auch dadurch erfüllt werden, dass die Kosten für die Herstellung, Ausstattung und den Unterhalt des Spielplatzes durch den Bauherrn gegenüber dem Markt Dietenhofen übernommen werden (Ablösevertrag). Für Gebäude, die dem Wohnen von Senioren und Studenten bestimmt sind, besteht ein Anspruch auf Ablöse.

§ 5

Unterhaltung

Der Spielplatz ist in benutzbarem Zustand zu erhalten. Auf die zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten wird hingewiesen.

§ 6

Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft.

Dietenhofen,2025

MARKT DIETENHOFEN



Rainer Erdel
Erster Bürgermeister

² Verkehrsflächen, Stellplätze, Tiefgaragenentlüftungen oder Abfallentsorgungsanlagen stellen Gefahren oder Störungen dar.

³ Besonders geeignet sind Bäume, begrünte Pergolen und Sträucher.

Der Ortsentwicklungs-, Bau-, Umwelt- und Energieausschuss empfiehlt dem Marktgemeinderat den Neuerlass der Spielplatzsatzung (SpS) zum 01.10.2025 nicht. Begründet wird dies mit der enormen Anzahl Spielplätzen im Gemeindegebiet und einer möglichen Festsetzung in den Bebauungsplänen zur Herstellungspflicht von Spielplätzen.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat beschließt den Neuerlass der Spielplatzsatzung (SpS) zum 01.10.2025 in der nachfolgend abgebildeten Form.

**Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis
eines Spielplatzes für Kinder
(Spielplatzsatzung - SpS)**

vom2025

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) erlässt der Markt Dietenhofen folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

3. Die Satzung gilt für die Errichtung⁴ von Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen im Gemeindegebiet Dietenhofen.
4. Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang

§ 2

Pflicht zur Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung

Bei der Errichtung von Gebäuden im Sinne des § 1 Abs. 1 ist ein Spielplatz herzustellen, auszustatten und zu unterhalten.

§ 3

Größe, Lage und Ausstattung

⁴ Nutzungsänderungen sind nicht von der Satzungsermächtigung umfasst.

4. Je 25 m² Wohnfläche sind 1,5 m² Spielplatzfläche nachzuweisen, jedoch mindestens 50 m². Die Fläche muss für das Spielen von Kindern bis zu 14 Jahren geeignet und ausgestattet sein.
5. Der Spielplatz soll möglichst verkehrsabgewandt in sonniger, windgeschützter Lage angelegt werden. Er muss gegen Anlagen, von denen Gefahren oder Störungen ausgehen so abgeschirmt werden, dass die Kinder ungefährdet spielen können⁵.
6. Für je 50 m² Fläche ist er mit mindestens einem Spielsandbereich (Mindestgröße 4 m²), einem ortsfesten Spielgerät, einer ortsfesten Sitzgelegenheit sowie ausreichend Schatten spendenden Elementen⁶ auszustatten.

§ 4

Herstellung und Ablöse des Spielplatzes

3. Der Spielplatz ist auf dem Baugrundstück zu errichten. Ausnahmsweise darf der Spielplatz auf einem anderen Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks angelegt werden. Der Spielplatz muss fußläufig und gefahrlos für die Kinder zu erreichen sein. Die Benutzung des Grundstücks ist gegenüber dem Träger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
4. Soweit die Herstellung des Spielplatzes nicht möglich ist, kann die Verpflichtung auch dadurch erfüllt werden, dass die Kosten für die Herstellung, Ausstattung und den Unterhalt des Spielplatzes durch den Bauherrn gegenüber dem Markt Dietenhofen übernommen werden (Ablösevertrag). Für Gebäude, die dem Wohnen von Senioren und Studenten bestimmt sind, besteht ein Anspruch auf Ablöse.

§ 5

Unterhaltung

Der Spielplatz ist in benutzbarem Zustand zu erhalten. Auf die zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten wird hingewiesen.

§ 6

Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft.

Dietenhofen,2025

MARKT DIETENHOFEN

⁵ Verkehrsflächen, Stellplätze, Tiefgaragenentlüftungen oder Abfallentsorgungsanlagen stellen Gefahren oder Störungen dar.

⁶ Besonders geeignet sind Bäume, begrünte Pergolen und Sträucher.

Rainer Erdel
Erster Bürgermeister

einstimmig abgelehnt Ja 0 Nein 14

TOP 4	Beteiligungsverfahren zur 33. Änderung des Regionalplanes der Region Westmittelfranken (8) - Teilkapitel 6.2.2 Windenergie
--------------	---

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 16.05.2025 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens für die 33. Änderung des Regionalplans beschlossen.

Mit dem vorliegenden Änderungsentwurf wird das Teilkapitel 6.2.2 Windenergie geändert.

Gebietsneuausweisungen:

- Vorranggebiet (VR) WK 117 (Lkr. NEA: Mkt. Ippesheim)
- Vorbehaltsgebiet (VB) WK 132 (Lkr. NEA: Mkt. Obernzenn; Lkr. AN: Gde. Oberdachstetten, Mkt. Flachslanden)

Neuzuschneide von Neugebieten (im Zuge der 31. Änderung bereits behandelt):

- VR WK 119 (Lkr. NEA: St. Neustadt a.d.Aisch, Gde. Dietersheim, Mkt. Markt Erlbach)
- VR WK 120 (Lkr. NEA: Mkt. Ipsheim, Gde. Dietersheim)
- VR WK 214 (Lkr. AN: St. Windsbach, Gde. Neuendettelsau)
- VR WK 223 (Lkr. AN: Gde. Wilburgstetten)
- VR WK 225 (Lkr. AN: St. Wassertrüdingen; Lkr. WUG: St. Gunzenhausen, Mkt. Gnotzheim)

Neuzuschneide und/oder Aufstufungen von Altgebieten:

- VR WK 127 (Lkr. NEA: St. Neustadt a.d.Aisch) -> ehem. VR WK 2
- VR WK 128 (Lkr. NEA: Gde. Gutenstetten) -> ehem. VR WK 3
- VB WK 129 (Lkr. NEA: Mkt. Dachsbach) -> ehem. VB WK 46
- VR WK 131 (Lkr. NEA: Mkt. Markt Erlbach, Gde. Trautskirchen) -> ehem. VR WK70/VB WK70a
- VR WK 208 (Lkr. AN: St. Herrieden, St. Leutershausen) -> ehem. VR WK 63
- VR WK 210 (Lkr. AN: Mkt. Lichtenau; St. Ansbach) -> ehem. VR WK 25
- VR WK 226 (Lkr. AN: Mkt. Flachslanden) -> ehem. VR WK 56
- VR WK 227 (Lkr. AN: Gr.Krst. Rothenburg o.d.Tauber) -> ehem. VR WK 29
- VR WK 228 (Lkr. AN: St. Schillingsfürst) -> ehem. VR WK 66
- VB WK 229 (Lkr. AN: Gde. Wettringen) -> ehem. VB WK 57
- VR WK 230 (Lkr. AN: Gde. Aurach, St. Leutershausen) -> ehem. VR WK 27
- VR WK 231 (Lkr. AN: St. Wolframs-Eschenbach, St. Merkendorf, Mkt. Lichtenau) -> ehem. VR WK 7
- VR WK 232 (Lkr. AN: Mkt. Bechhofen) -> ehem. VB WK 40
- VR WK 233 (Lkr. AN: Gr.Krst. Dinkelsbühl) -> ehem. VB WK 51
- VR WK 234 (Lkr. AN: Gde. Burk) -> ehem. VB WK 64
- VR WK 235 (Lkr. AN: Gde. Wilburgstetten, Gde. Wittelshofen) -> ehem. VR WK 54
- VR WK 236 (Lkr. AN: Stadt Heilsbronn) -> ehem. VR WK 8
- VR WK 314 (Lkr. WUG: St. Treuchtlingen) -> ehem. VR WK 37

Streichungen von Altgebieten:

- VR WK 9 (Lkr. AN: St. Heilsbronn)
- VR WK 10 (Lkr. AN: Gde. Neuendettelsau)
- VB WK 16 (Lkr. NEA: Gde. Hagenbüchach)
- VB WK 18 (Lkr. AN: St. Windsbach)
- VB WK 31 (Lkr. WUG: Gde. Pfofeld)
- VR WK 41 (Lkr. NEA: Gde. Dietersheim, Mkt. Markt Erlbach)
- VB WK 65 (Lkr. NEA: St. Bad Windsheim, Mkt. Ipsheim)
- VB WK 68 (Lkr. NEA: St. Treuchtlingen)

Der Markt Diethofen zählt bei der 33. Änderung als „Altgebiet“. Bei den „Altgebieten“ wurden hingegen bei der Revision festgestellt, dass gegenüber der Letztweisung keine veränderte abwägungserhebliche Sachlage vorliegt, dass also weder ein Neuzuschneide (Gebietsumgriff) noch eine Änderung der Wertigkeit (Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet) fachlich notwendig oder möglich ist.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat erhebt keine Einwendungen gegen die 33. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) – Teilkapitel 6.2.2 Windenergie.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 5 Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2024

Auf den als Anlage beigefügten Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2024 wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat nimmt die Jahresrechnung 2024 zur Kenntnis und beauftragt den Prüfungsausschuss mit der Durchführung der Rechnungsprüfung.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 6 Jahresrechnung 2024 - Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Im Haushaltsjahr 2024 hat sich ein zusätzlicher Mittelbedarf zur Deckung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt ergeben. Die Ausgaben waren sachlich und rechtlich notwendig und damit unabweisbar.

Ein Teil der über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes kann durch die Heranziehung der Allgemeinen Deckungsreserve (50.000,00 €) und die Beanspruchung der Deckungsreserve für Personalkosten (10.000,00 €) ausgeglichen werden. Die dann verbleibenden Mehrausgaben können durch die Inanspruchnahme einer Vielzahl von Haushaltsstellen mit den dort erwirtschafteten Mehreinnahmen gedeckt werden.

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Vermögenshaushaltes werden durch Minderausgaben an anderer Stelle im Vermögenshaushalt bedeckt.

Die Einzelheiten zu den über- und außerplanmäßigen Ausgaben können den beiliegenden Aufstellungen entnommen werden.

Beschlussvorschlag:

Den vorgelegten über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 2024 unter den Buchstaben C und D wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 7 Halbjahresbericht der Kämmerei zum Haushaltsjahr 2025

Der Halbjahresbericht 2025 (Stichtag: 30.06.2025) der Kämmerei ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen zur Haushaltsentwicklung 2025 zur Kenntnis.

zur Kenntnis genommen

TOP 8 Bekanntmachungen

TOP 9 Verschiedenes

TOP 10 Wünsche und Anträge

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Rainer Erdel um 19:40 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Rainer Erdel
Erster Bürgermeister

Johannes Förthner
Schriftführung